

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 27.04.2018
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

Der deutsche Staatsbürger **Herbert** veranstaltet seit Jahren in Deutschland von München aus Events und übt das Gastgewerbe, für welches man in Deutschland keine besonderen Qualifikationen benötigt, aus. Obwohl **Herbert** keine spezielle Ausbildung vorweisen kann, ist er damit sehr erfolgreich und plant nun auch in der obersteirischen Gemeinde Schladming (Bezirk Liezen) ein Event („Nights of Summer“) vor dem Hintergrund einer alpinen Kulisse im Jahre 2019. Geplant ist ein Konzert für 6000 TeilnehmerInnen mit Bühne für Bands und ein Ausschank für Speisen und Getränke. Dazu mietet er eine alte Lagerhalle eines längst stillgelegten Betriebes mit einem maximalen Fassungsvermögen von 6300 Personen an. Für diese Lagerhalle besteht bereits eine Bewilligung nach § 15 des Stmk Veranstaltungsgesetzes, wobei gemäß dem Bewilligungsbescheid unter anderem Musikkonzerte mit 6300 TeilnehmerInnen samt Ausschank für Speisen und Getränke zulässig sind.

Um auf „Nummer sicher“ zu gehen, beginnt **Herbert** bereits im Jahre 2016 mit den Vorbereitungen und nimmt mit der Bezirksverwaltungsbehörde Liezen Kontakt auf. Von dieser wird ihm zunächst mitgeteilt, dass er die Details der geplanten Veranstaltung jedenfalls einmal nach dem Stmk Veranstaltungsg anzeigen muss, was **Herbert** auch macht. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde Liezen einen Bescheid, in dem **Herbert** die angezeigte Veranstaltung wegen „*unzumutbarer Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit*“ untersagt wird.

1. Was kann Herbert gegen den Untersagungsbescheid unternehmen und wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten? (15 %)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat **Herbert** aber auch mitgeteilt, dass bei einem derartigen Event eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage vorliegen könnte und rät ihm zu einem Feststellungsverfahren gemäß § 358 GewO. Aufgrund eines solchen Verfahrens kommt die Behörde zu dem Schluss, dass eine bewilligungspflichtige Anlage vorliege und ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchzuführen sei. Eine dagegen von **Herbert** erhobene Beschwerde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ist allerdings erfolgreich. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass keine Genehmigungspflicht bestehe, „*zumal ohnehin eine Bewilligung nach dem Stmk Veranstaltungsg vorliegt*“. Die Bezirksverwaltungsbehörde bezweifelt dieses Ergebnis und „*intervenierte*“ bei der Landeshauptfrau **Leonore**. Auch diese befürchtet vor allem mögliche Immissionen für die Nachbarn. Zwar befindet sich der Veranstaltungsort weit abgelegen von den umliegenden Wohnsiedlungen, doch könnte die Schallentwicklung im Alpental trotzdem für eine Bewilligungspflicht sprechen. **Leonore** entscheidet sich daher für die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Sie stellt jedoch bald fest, dass der amtliche Sachverständige wieder einmal über mehrere Monate ausgelastet ist. Kurzerhand greift sie also zum Telefon und bittet den staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker **Zacharias** zur raschen Erstellung eines Gutachtens. Sie weist ihn im Zuge dessen an, auch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die An- und Abreise der Gäste zu berücksichtigen. **Zacharias** willigt ein und stellt zunächst umfassende Lärmwerte im konkreten Gebiet im Falle der Abhaltung der Veranstaltung fest. Daraus zieht **Zacharias** in seinem Gutachten den Schluss, dass die Nachbarn durch Immissionen belastet werden könnten und somit die Bewilligungspflicht der Betriebsanlage zweifellos gegeben sei. Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch An- und Abreise lässt er jedoch außer Acht. Aufgrund dieses Gutachtens ändert **Leonore** das Erkenntnis gemäß § 68 Abs 3 AVG im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen für die Nachbarn dahingehend ab, dass sie eine Bewilligungspflicht nach der GewO mit Bescheid feststellt. In der Begründung des Bescheides wird angeführt, „*dass gerade der Umstand, dass für die Anlage auch eine Bewilligung nach dem Veranstaltungsg verlangt wurde, auch für eine Bewilligungspflicht nach der GewO spricht*“.

2. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheides! (15 %)

Während seines Aufenthalts in Schladming erfährt **Herbert** überdies von Bekannten, dass die Veranstaltung eines Events in Österreich auch eine Gewerbeberechtigung erfordere. Bei deutschen StaatsbürgerInnen genüge dafür allerdings eine Anzeige beim Wirtschaftsministerium. Daraufhin erstattet **Herbert** beim Wirtschaftsministerium eine Anzeige, in der er die Durchführung des geplanten Events angibt und beschreibt. Kurze Zeit später erhält **Herbert** vom Wirtschaftsminister einen Bescheid, in dem ihm die Durchführung des Events untersagt wird. Als Begründung wird angeführt, dass seine Tätigkeit das reglementierte „Gastgewerbe“ umfasse. Dieses habe er im Rahmen seiner Eventveranstaltungen in Deutschland in den letzten Jahren zwar „in Summe ein Jahr“ aber „niemals durchgehend ein Jahr ausgeübt“. Dagegen erhebt **Herbert** Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, das den Bescheid jedoch vollinhaltlich bestätigt und die Beschwerde abweist. Trotz Fehlen einschlägiger Rechtsprechung wird eine ordentliche Revision vom Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung ausgeschlossen, dass die Rechtslage „eindeutig ist“.

3. Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und was kann *Herbert* dagegen unternehmen? (25 %)

Herbert wendet sich aber auch an die Gemeinde Schladming, die ihn darauf aufmerksam macht, dass er eine Baubewilligung für die Errichtung der Konzertbühne und für die hierfür notwendigen inneren und äußeren Umbauten an der alten Lagerhalle, für welche in ihrem bisherigen Bestand bereits eine gültige Baubewilligung vorliegt, bei **Bernhard** dem Bürgermeister der Gemeinde Schladming beantragen müsse. Nachdem **Herbert** einen entsprechenden Antrag gestellt hat, beraumt **Bernhard** eine mündliche Verhandlung an und verständigt davon auch alle Eigentümer der unmittelbar an die Lagerhalle angrenzenden Nachbargrundstücke persönlich, zu denen auch die Nachbarn **Michael** und **Franz** gehören. Zusätzlich macht **Bernhard** die mündliche Verhandlung im Internet unter der Adresse der Gemeinde kund. Lediglich der Nachbar **Michael** erscheint bei der mündlichen Verhandlung und gibt eine Einwendung wegen der Nichteinhaltung von Abstandsvorschriften gegenüber seinem Grundstück schriftlich zu Protokoll. **Bernhard** erteilt im Anschluss daran dennoch die Baubewilligung für die Bühne und die Umbauten unter bestimmten Auflagen. Dagegen erhebt der Nachbar **Franz** Berufung an den Gemeindevorstand mit der Begründung, dass durch die geplanten Umbaumaßnahmen dem Schallschutz nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Der Gemeindevorstand hebt daraufhin den Bescheid des Bürgermeisters insgesamt mit der Begründung auf, dass die geplante Bühne statischen Anforderungen nicht entspreche und durch die Umbaumaßnahmen dem Schallschutz nicht ausreichend Rechnung getragen werde sowie überdies die Abstandsvorschriften zum Nachbarn **Michael** nicht eingehalten worden wären.

4. Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Bürgermeisters sowie des Gemeindevorstands und bei welcher Rechtsmittelinstanz wäre die Entscheidung des Gemeindevorstands anzufechten? (20 %)

Dem Nachbarn **Franz** ist das Projekt aufgrund der zu erwartenden Lärmentwicklung ein Dorn im Auge. Er sendet daher ein E-Mail an den Bürgermeister **Bernhard**, in dem er angibt, dass die Mauer der Lagerhalle bedenklich geneigt sei und von oben nach unten durchgehende Risse zeige. **Bernhard** sendet daraufhin die Referentin **Fiona** zur Besichtigung an den Standort der Lagerhalle. Im Zeitpunkt der Besichtigung kann **Fiona** keine Risse in der Lagerhalle entdecken, eine leichte Neigung kann sie aber feststellen. Sicherheitshalber sperrt sie daraufhin die Lagerhalle großräumig ab. Gleichzeitig fertigt **Fiona** Lichtbilder der Lagerhalle an. Durch ein Fenster fotografiert sie auch das Innere der Lagerhalle, wo **Herbert** bereits einige Vorbereitungen für die Veranstaltung getroffen hat. **Herbert** erhebt nun eine Maßnahmenbeschwerde sowohl gegen die Absperrung der Lagerhalle als auch gegen die Anfertigung der Lichtbilder.

5. Verfassen Sie die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz über die Maßnahmenbeschwerde! (Lassen Sie sowohl die Kostenentscheidung als auch die Sachverhaltsfeststellungen außer Betracht!) (15 %)

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: 10 %)

Anhang

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz – StVAG, LGBl 88/2012 idF 119/2015

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie z. B. auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater und der Angelegenheiten des Kultus;
2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z. B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz, Schischulgesetz, Berg- und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;
3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, sowie Ausstellungen in und von Museen;
4. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und auf dem Gelände der genannten Einrichtung, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Schülerinnen/Schülern oder Kindern oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;
5. [...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Veranstaltungen:** Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen;
2. **ortsfester Veranstaltungsbetrieb:** regelmäßige oder dauernde Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitgestellt werden;

[...]

10. **Veranstaltungsstätten:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsgebundene Einrichtungen wie bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen;

[...]

§ 4

Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 7) oder
2. angezeigt (§ 8) und bestätigt (§ 8 Abs. 9) oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 9) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass

1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und
2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes,

zu erwarten sind.

[...]

§ 7

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und nicht durch die BetriebsinhaberIn/den Betriebsinhaber durchgeführt werden;
2. mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind;
3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;
4. Kleinveranstaltungen.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung meldepflichtiger Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich zu melden.

[...]

§ 8

Anzeigespflichtige Veranstaltungen

(1) Anzeigepflichtig sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen

spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

[...]

(8) Eine Veranstaltung ist mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Erfordernisse und trotz allfälliger Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist.

[...]

Veranstaltungsstätten

§ 15

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

(1) Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;
2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

(2) Für sonstige Veranstaltungsstätten kann eine Bewilligung beantragt werden.

[...]

(6) Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Eignung der Veranstaltungsstätte,

Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen für die beantragten Veranstaltungsarten.

[...]

§ 18

Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte

(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 15, 16 oder 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn

1. in einer bewilligten Veranstaltungsstätte im Kalenderjahr an mehr als drei Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind oder
2. mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte verbunden sein können.

(3) Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden. Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG, LGBl 59/1995 idF LGBl 61/2017

§ 1

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

1. bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
2. bauliche Anlagen, die der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes oder Verkehrs von Eisenbahnen oder auf Flugplätzen dienen, einschließlich der dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
3. die Errichtung und Instandhaltung von militärischen Anlagen, insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, Munitionslagern, nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb, Schießstätten und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen;
4. bauliche Anlagen, die nach bergrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen;
5. bauliche Anlagen, die nach forstrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
6. bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen;
7. bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen

(Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;

8. bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, die dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 unterliegen;
9. Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten oder die Nutzung von baulichen Anlagen, jeweils zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen aus humanitären Gründen, wenn die Unterbringung staatlich organisiert ist, ausschließlich für die Dauer des Bestehens des Erfordernisses der vorübergehenden Unterbringung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung: [...]

11. **Bauherr:** der jeweilige Inhaber einer Baubewilligung oder Genehmigung der Baufreistellung;
13. **Bauliche Anlage (Bauwerk):** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

 - durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
 - auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
 - nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;
15. **Bauwerber:** eine Person, die eine Baubewilligung beantragt oder ein anzeigepflichtiges Vorhaben anzeigt;

29. **Gebäude:** überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke
31. **Gebäudehöhe:** der jeweilige vertikale Abstand zwischen einem Punkt auf der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit der Außenwandfläche und dem darüberliegenden Dachsaum;
- 34a. **größere Renovierung:** Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet wird
44. **Nachbar:** Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;
45. **Nachbargrenze:** Grenze zwischen Grundstücken verschiedener Eigentümer;
47. **Nebengebäude:** eingeschobige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m²;
48. **Neubau:** Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;

53. **Ortsübliche Belästigungen:** die in den betroffenen Gebieten tatsächlich vorhandenen, zumindest jedoch die in Gebieten dieser Art üblicherweise auftretenden Immissionen;
58. **Umbau:** die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht vergrößert oder nur unwesentlich verkleinert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz;
60. **Versammlungsstätten:** Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen, soweit es sich nicht um eine Betriebsanlage handelt;
62. **Wohnung:** Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen;
64. **Zubau:** die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen;

[...]

§ 19

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben [...]:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a)
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können

3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;

[...]

§ 24

Bauverhandlung

(1) Die Behörde kann über ein Ansuchen eine mündliche Bauverhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Im Rahmen der Bauverhandlung hat ein Ortsaugenschein stattzufinden.

[...]

§ 25

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

(1) Die Anberaumung einer Bauverhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Als bekannte Beteiligte gelten insbesondere

1. der Bauwerber,
2. der Grundeigentümer,
3. der Inhaber des Baurechtes,
4. die Verfasser der Projektunterlagen,
5. die Nachbarn [...]
6. die Gemeinde in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen.

(2) Die Bauverhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Bauverhandlung einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 27 Abs. 1 eintretenden Folgen (Verlust der

Parteistellung) zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Bauverhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekannt zu geben.

§ 26

Nachbarrechte

(1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist
2. die Abstände (§ 13);
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1)
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2)
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88)
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

[...]

§ 27

Parteistellung

(1) Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erhebt. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine Bauverhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge (Verlust der Parteistellung) nur auf jene Nachbarn, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung erhalten haben.

(3) Ein Nachbar, der seine Parteistellung gemäß Abs. 1 verloren hat und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

(4) Ein Nachbar, der nicht gemäß Abs. 1 seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen.

(5) Solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, sind Einwendungen nach Abs. 3 und 4 von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen

Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

[...]

§ 42

Sofortmaßnahmen

(1) Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde ohne weiteres Verfahren die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers (jedes Miteigentümers) einer baulichen Anlage an Ort und Stelle anordnen und sofort vollstrecken lassen. Wenn die Rettung von Menschen nur von einem benachbarten Gebäude oder Grundstück aus möglich ist, ist jeder Eigentümer (Miteigentümer) und Benützer verpflichtet, das Betreten des Gebäudes oder Grundstückes und die Vornahme der notwendigen Veränderungen zu dulden. Dabei können die erforderlichen Verfügungen sofort angeordnet und vollstreckt werden.

(2) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die ab dem 1. März 1989 ohne Bewilligung errichtet wurden, können von der Behörde sofort entfernt werden. Die Behörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder den Grundeigentümer unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen. Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach dem ersten Satz sind von dessen Eigentümer der Behörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Steiermärkische Gemeindeordnung – GemO, LGBI 1/1999 idF 131/2014

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder

überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten zugewiesen:

[...]

9. örtliche Baupolizei;

[...]

§ 43

Wirkungskreis des Gemeinderates

(1) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

[...]

§ 44

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes

(1) Dem Gemeindevorstand obliegen:

a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse (§ 14 Abs. 2 bis 4 und § 49) zuständig sind;

b) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von einem Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;

[...]

§ 45

Wirkungskreis des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen

Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegen:

a) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse;

b) die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;

c) die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;

d) die Handhabung der Ortspolizei;

e) die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie nach diesem oder anderen Gesetzen dem Bürgermeister vorbehalten sind;

[...]

(3) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

§ 93

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeinderat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Jeder letztinstanzliche Bescheid eines Gemeindeorganes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu enthalten.